

Sprechergruppe:Prof. Dr. Silvia Schneider
Prof. Dr. Hanna Christiansen
Dr. Jan Richter
Dr. Lena KrämerAn den
Sozialausschuss
des Landtagesc/o ZPHU - Zentrum für
Psychotherapie am Institut für
Psychologie der
Humboldt-Universität zu BerlinKlosterstraße 64
D-10179 BerlinSchleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3838Fon +49 (0) 234 / 32 23168
(Sekretariat Prof. Schneider)
Fon +49 (0) 1577 888 65 76
(Referentin der Fachgruppe)E-Mail: ania.conradi@hu-berlin.de**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

mit Ihrem Schreiben vom 27.02.2020 bitten Sie um eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen in Schleswig-Holstein.

Das Anliegen, das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen neu zu regeln, erscheint angemessen, wobei wir die Verwendung des Begriffs „psychische Störung“ sowie die Berücksichtigung psychologischer und psychotherapeutischer Aspekte ausdrücklich begrüßen. Konkret möchten wir aus fachlichen und inhaltlichen Gründen die Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten empfehlen. Dies betrifft insbesondere

§ 1 Abs. 2

In diesem Absatz erfolgt die Festlegung einer für die Anwendung des Gesetzes relevanten psychischen Störung ausschließlich anhand der medizinischen Behandlungsbedürftigkeit. Dies vernachlässigt den Umstand, dass auch eine psychologische bzw. psycho-

therapeutische Behandlungsbedürftigkeit Regelungen im Sinne des Gesetzes erforderlich machen können. Daher empfehlen wir in diesem Abschnitt „medizinischer“ um „oder psychologischer bzw. psychotherapeutischer“ zu ergänzen.

§ 8 Abs. 2

In diesem Absatz wird die Beifügung eines Gutachtens „einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes“ gefordert. Wir empfehlen nach „Arztes“ zu ergänzen „oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut“, da diese Personengruppen befähigt sind, einen Sozialpsychiatrischen Dienst zu leiten und Unterbringungsgutachten zu erstellen (PsychKGVO; 2009). Da alle Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten durch ihre Ausbildung über Erfahrungen in der Psychiatrie verfügen kann bei diesen Berufsgruppen der Zusatz „in der Psychiatrie erfahren“ entfallen.

§ 14 Abs. 4

Wir empfehlen in diesem Absatz nach „Ärztin“ bzw. „Arzt“ jeweils „oder Psychologischen Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin“ bzw. „Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten“ einzufügen, da diese Personengruppen in einigen Einrichtungen, für die die gesetzliche Neuordnung relevant ist, Leitungsfunktionen übernehmen oder die Hauptverantwortung für die Behandlungsplanung übernehmen.

§ 26 Abs. 3

Wir empfehlen bei der Regelung der Zusammensetzung der Besuchskommission zu ergänzen: „eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlicher Psychotherapeut“ und entsprechend die Besuchskommission auf „mindestens 5 Personen“ zu erweitern.

§ 27 Abs. 4 und 5

Wir empfehlen in Absatz 4 an zwei Stellen und in Absatz 5 an einer Stelle nach „Arzt“ zu ergänzen „oder eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlicher Psychotherapeut“ zu ergänzen, da diese Personengruppen die in diesem Paragraphen aufgeführten Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen (insbesondere 1. der Entzug oder das Vorenthalten von Gegenständen, 2. die Beobachtung des betroffenen Menschen, 3. die Absonderung von anderen Patientinnen und Patienten oder 4. das Festhalten des betroffenen Menschen) anordnen können sollten.

§ 37 Abs. 1

Wir empfehlen in diesem Absatz nach „Arzt“ zu ergänzen „oder eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut“, um das Auskunftsrecht bzw. das Recht auf Akteneinsicht auch in Bezug auf diese Personengruppen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Silvia Schneider